



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Opera Deß H. hocherleuchten Vatters Basilij Magni, Ertzbischoffen zu Cæserea in Cappadocia

Basilius <Caesariensis>

Jngolstatt, 1591

VD16 B 647

Daß sich inn der geistlichen Versammlung oder Bruderschafft/ nicht zwen
oder drey Brüder zusammen schlagen vnd vereinigen sollen. Das XXIX.
Capitel.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38656

Daß ein gottseliger Mensch/für sich selbst kein sonderbare Arbeyt treiben soll.

Das XXVII. Capitel.

In gottseliger Mensch ist sein selber keinem Augenblick mächtig/also daß er seinen eignen/sonderbaren Geschäften auswarten wolte: Dann zu gleicher Weiß/wie sich das Instrument/ohn seinen Werkmeister nicht bewegt/ noch einiges Glied an dem ganzen Leib/ sich außser dem Willen des innwendigen Werkmeisters/ vnd Obersten des ganzen Leibs/ regen/oder darvon abßondern kan: Also mag auch ein geistlicher Mensch/ohne den Willen seines Vorsethers/ kein Arbeyt noch Geschäfte fürnehmen. Saget er aber/ ihm sey auß Schwachheit des Leibs/ diß oder jenes Gebort zubalten vnmöglich/ Als dann soll der Oberst von solcher Schwachheit/ ein rechtmäßigs Urtheyl fällen. Wann aber der vorgemelde gottselig Mensch/ die Schrifft recht erfucht/ so wirdt er sich selbst immer zu antreiben/das jenig so ihm geborten/ordenlich zunolziehen/ seytimal also geschriben steht: *Jh: habe der Sünd noch nicht/ biß auff das Blut Widerstande gethan. Vnd anderstwo: Demnach so wöller ewelucke Händ/ vnd auffgelöste Knie/widerumb steiff machen.*

Die Ordenspersonen seyn ihret selber kein Augenblick mächtig/ darumb können sie nichts thū ohne Erlaubnuß.

Seite. 12.

Daß ein Oberster auß väterlicher Lieb vnd Freundlichkeit/die Sachen vnd Geschäfte seiner Brüder/ so vnder ihm seynd/ selbst anordnen vnd verwalten solle.

Das XXVIII. Capitel.

Er Oberst aber soll sich als ein Vatter / so auff seine natürliche Kinder/ getrewe Sorg vnd Achtung gibet/ der Brüder Nothurfft in gemeyn/ernstlich annemen/vnnd sie alle/seinem Vermögen nach/ mit heylsamer Arzney versehen/vnnd wo erwan ein Glied vorhanden/ das mit geistlicher oder leiblicher Kranckheit beschweret/dasselbig in wahrer Lieb/ vnd väterlicher Gutwilligkeit / stärken vnd auffrichten.

Künpte des Obersten in der Bruderschaft

Daß sich inn der geistlichen Versammlung oder Bruderschaft/nicht zwen oder drey Brüder zusammen schlagen vnd vereinigen sollen.

Das XXIX. Capitel.

Erner sollen die Brüder gegen einander in Christlicher Liebe stehen/doch nicht dermassen/daß sich zwen oder drey zusammen thün/ vnd ein besondere Gesellschaft vnder einander auffrichten/Dann solches heyst kein Lieb/ sondern ein Aufrehr vnd Spaltung/dardurch die Schalckheit deren/ so sich jetztangeregter massen zusammen schlagen/offenbar wirdt: Dann wann solche die gemeyne Zucht vnd Ordnung lieb hätten/ so wurden sie auch ein allgemeyne Lieb/ gegen allen Brüdern durch auß/ halten vnd beweisen. Wann sie sich aber vnder einander trennen vnd spalten/ vnd inn der gemeynen Versammlung/ noch ein besondere Versammlung auffrichten/ so ist solche Bündnuß vnd Freundschaft böß/ Dann andere Ding/ausserhalb gemeyner Ordnung/pslegen sie/(die Brüder) obbegriffner Gestalte zuvereinigen/nemblich/ ein verkehrte Newerung/so dem gemeynen Stand der Bruderschaft/ganz zu entgegen ist.

Die Christlich Lieb pflegt kein Spaltung oder Trennung anzurichten.

Demnach wil sich nit gebüren/daß in der Versammlung bemeldte Gesellschaften gestattet/vnd die brüderliche Lieb/in ein besondere Bündnuß verkehrter werde/ Also daß sich der Bruder hierdurch allerley Schalckheit gebrauchen / darneben auch die gemeyne Zucht vnnd Ordnung auffheben vnd verßören wolte: Sondern so lang angeregte Brüder alle zumal im guten verharren / soll ihz gemeyne Bruderschaft

Die gemeyne Bruderschaft soll gang vnd vngerecmit bleiben.

Ree ij

der schaffe

Basilij

Opera

Matth 18.

Wie der sünd-
haffig Bräu-
der geiraffe/
vnd gezüchtigt
werden solle.

derschafft vnd Versammlung vnzertrennt bleiben / Wofert aber ihrem Orden ein-
zuwider handeln / vnnnd einen andern Bruder nach sich ziehen wurde / alsdann soll
derselbig / als einer / der an Sinn vnnnd Vernunft krank ist / von einem gesunden /
deshalben in geheym vn still vermahnet werden / Wil ihm aber der Patient durch
ein sonderbare Arzney nicht helfen lassen / so mag derselbig Bruder / vermögter
Lehr des heiligen Euangelij / zu der Gesundwerdung des Kranken / andere ver-
ständigere Brüder zu sich nehmen. Da der Herr Christus sagt: Wört er dich nicht
so nimb noch einen oder zwey zu dir / wolt aber se der selbig Bruder ihnen auch nicht
folgen / so muß sein Krankheit dem Obersten Kunde vnnnd offenbar gemacht wer-
den: Wofert er dann demselbigen auch nicht gehorchen wurde / soll man ihn für ein-
nen Heyden vnnnd Zöllner achten / auch als ein vnreines Schaff / von der ganzen
Herd absöndern / damit sein Krankheit nicht auch auff die andere reyden vnd ge-
langen thü. Wofert aber niemand durch sein böß Exempel geärgert wirdt / also
dann sollen wir mit ihm / nach beschehener Vermahnung / auß Zuersticht folgen
der Buß vnd Befehung / Geduld tragen. Die Geduld aber stehe inn dem / daß wir
ihn nicht gar von vns abschneiden / sondern vil mehr / durch gebürliche Straffen
vnd Vermahnungen / züchtigen vnd zu recht bringen sollen.

Daß ein geistlicher Mensch ihm selber / seines Gefallens /
weder Schuch noch Kleydung / erwählen vnd begeren solle.

Das XXX. Capitel.

Den Erwäh-
lung der Kley-
der.

SErner gebürt sich / von Schuchen vnnnd Kleydern nicht das
zierlichst / sondern das best vnd nützlichst zu erwählen / damit wir auch
dissfalls die Viderträchtigkeit erzeigen / vnd nicht als diejenigen so hoch-
fertig / vnd mit eigener Liebe behafft / auch der wahren brüderlichen Lieb-
gänglich beraubt seynd / bey Wenigklich verdacht werden / Dann wer nach dem
besten vnnnd fürnemsten trachtet / ist von wahrer Lieb vnnnd Demut noch fern ge-
scheiden.

Daß ein Oberster / in seinen Gebotten vnd Ordnungen /
auff der Brüder Leibschräfte sehen vnd Achtung haben solle /
auch von denen / die ihr Kräfte vnd Stärke verhalten.

Das XXXI. Capitel.

Welcher mas-
sen von dem
Obersten / die
Gesetz vnd
Ordnungen
sollen ange-
stellt vnd auff-
gerichtet wer-
den.

Eiter soll sich der Oberst beflissen / daß er seine Brüder nicht
mit höhern Satzungen vnnnd Gebotten / weder ihre leibliche Kräfte
ausweisen vnnnd ertragen mögen / beschweren thü / vnnnd dadurch den
Schwachen zu allerley Widerwillen / Vrsach gebe / sondern daß er als
ein güctiger vnnnd getrewer Vatter / gegen allen gleichförmig gesinnet / eines leibes
denn Leibschräfte ansehe / vnnnd ihnen nach demselbigen / die Gebott auffsetze vnnnd
aufsetze. Dife aber haben ein schweres Vertheil zu erstehn / die ihr eigene Leibs-
kräfte / ihnen von Gott mitgetheyle / verläugnen / vnnnd sich dem Obersten ohn alle
Scham / entgegen setzen / vnnnd seinen Gebotten wider streben. Dann so der Oberst
ein grosse vnleydenliche Gefahr zugewartet hat / wann er das Pfund göttlicher
Lehr vndergräbt / vnd das Schwere / so vmb der Sünden willen kumber / nicht
vorhin anzeigt / So wirdt des jenigen Straff noch vnträglich seyn /
der seine Leibschräfte / die ihm Gott zu Nutz vnd Wolfahrt der
ganzen Bruderschaft / mitgetheylet hat / ver-
heymlichen thut / vnd gänzlich
verderben läst.

Matth. 25.
Lzech. 18.

Duß